

## Facebook und Datenschutz – Erneut Schrems-Klage vorm EuGH

*Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Facebook wird abermals den EuGH beschäftigen: Der österreichische Oberste Gerichtshof (OGH) legt Europas höchstem Gericht eine Reihe von Fragen zu der Vereinbarkeit der Nutzungsbedingungen der Plattform mit der DSGVO vor. Der Beantwortung der Vorlagefragen durch den EuGH könnte grundlegende Bedeutung auch für eine Vielzahl anderer Bereiche des Datenschutzes zukommen. Im Kern steht auf dem Prüfstand, welche Verarbeitungsvorgänge Gegenstand eines Vertrages sein können und wann eine Einwilligung alternativlos ist. Wir stellen die Hintergründe und Aussichten des Verfahrens in diesem Beitrag vor.*

In den letzten Jahren ist vielen der Name Maximilian Schrems ein Begriff geworden: Der österreichische Jurist und Datenschützer ist vor allem wegen seiner Klagen gegen die Datenverarbeitungspraxis des Internetriesen Facebook bekannt – über die sogenannten Schrems I und -II-Urteile berichteten wir unter anderem in unseren Newslettern aus [Januar 2020](#) sowie [August 2020](#). Die Folgen dieser Entscheidungen sind in der Praxis umfassend spürbar: Der Datentransfer in die USA ist nur noch unter erschwerten Bedingungen, wenn überhaupt, datenschutzkonform möglich. Jüngst richtete Schrems mit der Organisation NOYB das Augenmerk auch auf die Ausgestaltung von Cookie-Bannern – darüber berichteten wir im [Juni 2021](#).

In einem weiteren Verfahren vor österreichischen Gerichten griff Maximilian Schrems gemeinsam mit seiner [Datenschutz-NGO NOYB](#) umfassend die Datenverarbeitung der Nutzerdaten auf Facebook an. Wie das online-Magazin [heise.de erklärt](#), ging es ganz grundsätzlich um die Frage, ob Facebook bei der Verarbeitung von Nutzerdaten gegen die Vorgaben der DSGVO verstößt. Nun hat der österreichische Oberste Gerichtshof (OGH) einen vorläufigen Schlusspunkt in diesem Verfahren gesetzt: Zum einen wurde Maximilian Schrems ein „symbolisches Schmerzensgeld“ von 500 Euro zuerkannt, zum anderen wurden dem EuGH eine Reihe von

Fragen vorgelegt (Rechtssache 6 Ob 56/21k – auszugsweise Veröffentlichung durch NOYB – [Vorlagefragen, Entscheidung über das Schmerzensgeld](#)).

### **OGH legt dem EuGH Fragen zur Klärung vor – Einwilligung oder Nutzungsvertrag**

Kernanliegen des OGH ist es, zu klären, ob Facebook seine Nutzungsbedingungen DSGVO-konform ausgelegt hat. Wie NOYB auf ihrer [Website darstellt](#), interpretiert Facebook nämlich seit der Anwendbarkeit der DSGVO im Mai 2018 die „Einwilligung“ ihrer Nutzer in die Datenverarbeitung als Abschluss eines Vertrages – mit der Konsequenz, dass die Nutzer aus Sicht von Facebook personalisierte Werbung „bestellen“ würden. Weil nun ein Vertrag zwischen Facebook und den Nutzern vorläge, gelten die strengen Anforderungen, die die DSGVO an die Einwilligung stellt, nicht. Insbesondere die in Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a, Art. 7 DSGVO aufgestellten Erfordernisse der Freiwilligkeit, Informiertheit und Bestimmtheit der Einwilligung müssten deshalb nicht mehr beachtet werden.

Maximilian Schrems und NOYB zweifeln daran, ob dies mit der DSGVO vereinbar ist und kritisieren, dass Facebook versucht, die Voraussetzungen der DSGVO zu umgehen. Der OGH teilt die Zweifel und gab sie an den EuGH weiter. Dieser wird nun zu klären haben, ob

- die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Zwecken der personalisierten Werbung auf Plattformen nur auf der Grundlage einer Einwilligung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a DSGVO erfolgen darf oder auch ein Vertrag als Verarbeitungsgrundlage im Sinne des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b DSGVO herangezogen werden kann.
- Facebook mit der umfassenden Aggregation von personenbezogenen Daten gegen die Grundsätze der Datenminimierung nach Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO verstößt. Facebook führt eine Vielzahl von Daten, die auf der Plattform selbst oder auf anderen Websites, etwa über Like-Buttons, gesammelt wurden, ohne Einschränkung nach Zeit oder Art der Daten zusammen und nutzt diese Daten für zielgerichtete Werbung.

- Art. 9 Abs. 1 DSGVO, der die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Kategorien von Daten wie die politische Überzeugung oder die sexuelle Orientierung bestimmt, auch dann zum Tragen kommt, wenn Daten ohne Differenzierung gesammelt, aggregiert und für die Schaltung personenbezogener Werbung eingesetzt werden. Art. 9 Abs. 2 DSGVO stellt besondere Anforderungen an die Verarbeitung der Daten, die unter Art. 9 Abs. 1 DSGVO fallen, was auch bei der Aggregation und Verarbeitung zum Zweck der personalisierten Werbung relevant werden könnte.

Die Beantwortung insbesondere der ersten Frage kann weit über den Social Media-Bereich hinaus Bedeutung erlangen: Die Frage, ob eine bestimmte Datenverarbeitung auf vertraglicher Grundlage erlaubt werden kann oder eine Einwilligung erforderlich ist, stellt sich immer wieder in unterschiedlichen Lebensbereichen.

### **Symbolisches Schmerzensgeld für Maximilian Schrems wegen „Ostereiersuche“**

Neben dem Vorlagebeschluss erließ der OGH noch ein Teilurteil, in dem Facebook zur Zahlung eines symbolischen Schmerzensgeldes an Maximilian Schrems i.H.v. 500 Euro verurteilt wird. Damit soll ausgeglichen werden, dass Facebook Schrems auf Anfrage nicht, wie in der DSGVO vorgesehen, alle vom Netzwerk verarbeiteten personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt hatte, sondern eine Eigeneinschätzung über die „relevanten“ Daten vornahm und nur diese übermittelte.

Auch die Art und Weise, wie der Konzern die Auskunft erteilte, spielte für das Schmerzensgeld eine Rolle: Wie die österreichische Zeitung [Der Standard](#) berichtete, verglich der Gerichtshof das über 1.000 Seiten lange Dokument mit mindestens 60 Datenkategorien und einer Vielzahl von Datenpunkten mit einer „Ostereiersuche“. Auch dies sei nicht mit der DSGVO vereinbar.

### **Schrems III in Aussicht?**

Mit der Vorlageentscheidung des OGH rückt eine Schrems III-Entscheidung in greifbare Nähe. Diesmal steht indes nicht der US-Transfer, sondern die Reichweite verschiedener Erlaubnisgrundlagen der DSGVO auf dem Prüfstand. Dabei zeigen sich beide Seiten kämpferisch: Auf der [NOYB-Website](#) prognostiziert

Maximilian Schrems, dass die Niederlage von Facebook vorm EuGH zur Pflicht zur Datenlöschung und Schadensersatzverpflichtungen gegenüber Millionen von Facebook-Nutzern führen könnte – und zeigt sich entsprechend glücklich mit der Vorlageentscheidung. Ähnlich selbstsicher gibt sich ein Facebook-Sprecher gegenüber dem [Nachrichtendienst Reuters](#) und erinnert daran, dass der Konzern bereits erhebliche Veränderungen hin zur besserer Transparenz und einer größeren Kontrolle der Nutzer über ihre Daten unternommen habe.



**Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht  
stehen Ihnen gerne zur Verfügung**



Dr. Kristina Schreiber  
+49(0)221 65065-337  
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm  
+49(0)221 65065-200  
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel  
+49(0)221 65065-337  
malte.goebel@loschelder.de

## **Impressum**

**LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE**

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de